

Schutz- und Nutzungsplan Val Müstair

Ausgangslage

Seit Beginn der 80er-Jahre war die Energiepolitik des Val Müstair von einem langandauernden Streit um die Nutzung des Rom-Baches geprägt. SGU und Kanton Zürich setzten sich 1994 unter Bereitstellung einer namhaften Spende dafür ein, dass an Stelle einer energetischen Rombach-Nutzung die etwas teure Lösung eines Ausbaues des Kraftwerkes Muranzina umgesetzt werden konnte. Die 1995 abgeschlossene Erneuerung des Kraftwerkes Muranzina hat zu einer weiteren Verbesserung einer qualitativ hochstehenden Stromversorgung geführt.

Die Konzession für das Kraftwerk Muranzina läuft im Jahre 2016 aus. Für das Kraftwerk Muranzina besteht keine Restwasserverpflichtung. Mit entsprechenden Auflagen ist jedoch zu rechnen. 1990 wurde das Kraftwerk Chasseras im Teilausbau in Betrieb genommen. Die Konzession läuft im Jahr 2070 ab. Für den Anschluss des Rom-Baches besteht eine rechtsgültige Konzession. Auch für die im Kraftwerk Chasseras genutzten Bäche bestehen Restwasserverpflichtungen, die teilweise unter den gesetzlichen Mindestregelungen liegen. Die zu erwartenden Restwasserauflagen führen zu einer erheblichen Produktionseinschränkung in den Wintermonaten und zu einer deutlichen Verschlechterung der Versorgungssicherheit. Die Produktionseinbussen könnten durch die Nutzung der Wasserkraft des Rom kompensiert werden. Einer energetischen Nutzung der Wasserkraft des Rom steht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse entgegen.

Die Strommarktliberalisierung zwingt die PEM den aktuellen Nutzungsstand an Wasserkraft zu überdenken. Die Erzeugung von Überschussstrom im Sommer kann künftig nicht mehr kostendeckend vermarktet werden. Aus diesen und obgenannten Überlegungen hat die PEM beschlossen, von der in Art. 32 lit. C des Gewässerschutzgesetzes Gebrauch zu machen und im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) die von Art. 31 GSchG vorgegebenen Mindestrestwassermengen in einzelnen Gewässern zu unterschreiten, dafür aber im selben Gebiet einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.

Zielsetzung des Schutz- und Nutzungsplanes

Zielsetzung des Schutz- und Nutzungsplanes ist die Optimierung der Wasserkraftnutzung im Hinblick auf eine sichere Stromversorgung speziell in den Wintermonaten. Die volle Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes in Bezug auf die Mindestrestwasserverpflichtungen würde in den Wintermonaten zu erheblichen Produktions- und Leistungseinbussen bis hin zur Stilllegung des Kraftwerkes Muranzina in den Monaten Januar und Februar führen. Die heute sichere Talversorgung, erreicht durch die Erneuerung des Kraftwerk Muranzina im Jahre 1995, wäre wieder in Frage gestellt. Die Nutzung des Rom-Baches müsste in Betracht gezogen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen des Schutz- und Nutzungsplanes finden sich in Art. 32 lit. c des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes. Der Schutz- und Nutzungsplan ermöglicht die Umsetzung einer Ausnahmeregelung zu den Mindestrestwasserverpflichtungen. Mit dem Schutz- und Nutzungsplan Val Müstair erfolgt ein Ausgleich unter den bestehenden und künftig noch möglichen Wasserentnahmen im Val Müstair, der wie folgt zusammengefasst werden kann:

Auf künftige Wasserentnahmen und Ausleitungen aus dem Rom-Bach zu Zwecken der Wasserkraftnutzung wird verzichtet.

Das Kraftwerk Muranzina soll für weitere 70 Jahre eine Konzession ohne Restwasserverpflichtung erhalten. Die Ausbauwassermenge wird den Kapazitäten der beiden vorhandenen Turbinen angepasst und von 410 l/s auf 600 l/s erhöht.

Die Konzession für das Kraftwerk Chasseras wird um die Teil-Nutzung des Pisch-Baches sowie um die ökologisch optimierte Nutzung der Aua da Vau erweitert. Die Nutzung des Pisch-Baches erfolgt nur in den Wintermonaten. Bei der Aua da Vau wird auf die Dotierung einer Mindestrestwassermenge in den Monaten November bis April verzichtet.

Umfang und Auswirkungen des Schutz- und Nutzungsplanes

Der Schutz- und Nutzungsplan legt einen Schutz- und Nutzungssperimeter in Bezug auf die Wasserkraftnutzung fest. Innerhalb des Schutzperimeters soll ein Mehrschutz erreicht werden, indem jegliche weitere Wasserentnahmen zum Zwecke der Wasserkraftnutzung untersagt sind. Spezielles Augenmerk gilt dabei dem künftigen Schutz des Rom-Baches. Nutzungen, wie Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken oder Kiesentnahmen aber auch die Erstellung von Schutzbauten, sind innerhalb des Schutzperimeters weiterhin möglich. Der Schutzperimeter entspricht der Wasserscheide des Val Müstair.

Der Nutzungssperimeter definiert den geografischen Umfang des Mehrnutzens und umfasst die durch die beiden Kraftwerke Muranzina und Chasseras betroffenen Gewässer-Abschnitte der seitlichen Zuflüsse in den Rom-Bach. Innerhalb des Nutzungssperimeters ist die Wasserkraftnutzung weiterhin möglich und in entsprechenden Konzessionen für die kommenden 70 Jahre rechtlich verankert.

Rechtliche Umsetzung des Schutz- und Nutzungsplanes Val Müstair

In den Jahren 1999 und 2000 haben alle Talgemeinden dem Schutz- und Nutzungsplan sowie der Anpassung der bestehenden Konzessionen zugestimmt. Der Bundesrat genehmigte am 16. Mai 2001 die Schutz- und Nutzungsplanung Val Müstair. Dies ist die erste von mehreren Schutz- und Nutzungsplanungen die im Kanton Graubünden derzeit am Laufen sind. Dem Val Müstair kommt damit ein weiteres mal eine wichtige Wegbereiterfunktion zu. Die Anliegen der SGU und Pro Natura nach einem wirksamen Schutz des Rom-Baches können nun auch rechtlich umgesetzt werden. Die Planung sieht einen ökologisch sinnvollen Ausgleich unter den bestehenden und künftig noch möglichen Wasserentnahmen vor. So wird auf Wasserentnahmen aus dem Rom-Bach zu Zwecken der Wasserkraftnutzung verzichtet. Im Gegenzug kommen die beiden Wasserkraftwerke Muranzina und Chasseras - speziell in den Wintermonaten - in den Genuss einer reduzierten Restwassermenge.

Mit der Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung Val Müstair durch den Bundesrat ist die Optimierung der Wasserkraftnutzung im Hinblick auf eine langfristig sichere Stromversorgung möglich und die kantonal notwendigen Verfahrensschritte können eingeleitet werden. Diese umfassen die Unterzeichnung der neuen Konzessionsurkunden KW Muranzina und KW Chasseras durch die Talgemeinden sowie die Eingabe des Gesuches um Genehmigung der Konzessionen an das BVFD des Kantons Graubünden. Die kantonalen Behörden leiten sodann die öffentliche Auflage sowie das amtsinterne Vernehmlassungsverfahren ein. Da der SNP Bestandteil der Konzessionen ist, ist mit der Genehmigung der Konzessionen durch die Regierung des Kantons Graubünden auch automatisch die Inkraftsetzung des Schutz- und Nutzungsplanes Val Müstair verbunden. Die Konzessionen wurden am 9. Juli 2002 genehmigt, worauf die PEM umgehend die Umsetzung der anstehenden Investitionen veranlasste. Diese wurden im Mai 2003 abgeschlossen.

Schlussbetrachtung der Provedimaint Electric Val Müstair

Der Vorstand der PEM sieht in der Umsetzung des Schutz- und Nutzungsplanes den Abschluss einer langfristigen Aufbauarbeit zur Sicherstellung einer ausreichenden und ökologischen Stromversorgung des Val Müstair. Nebst einer umweltschonenden Nutzung der eigenen Wasserkraft wird von der PEM seit Beginn der 90er-Jahre konsequent auch die rationelle Verwendung der Energie gefördert. Die PEM verfügt heute über eine neunzigprozentige Eigenstromversorgung. Bei günstigen Stromtarifen kann dem Strom-Kunden ein hohes Mass an Unabhängigkeit, verbunden mit einer hohen Versorgungsqualität gewährleistet werden. Mit der Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung steht auch einer Zertifizierung der beiden Kraftwerke Muranzina und Chasseras als Ökostromproduzenten nichts mehr im Weg.

Dank der jahrelanger Aufbauarbeit und gesunder Finanzen kann die PEM den Stromkunden ein in jeder Sicht hochstehendes Qualitätsprodukt zu einem günstigen Preis anbieten. Selbst als Kleinstproduzent und -versorger darf die PEM optimistisch in die Zukunft eines liberalisierten Marktes blicken.

Hydro-Solar Energie AG
1.12.2003 / Hi